

THÜR. LANDTAG PDST
24.02.2021 15:59

4844/21

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Frau Dr. Kristin Eglinski
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Oberbürgermeister

Amt:
Schul- und Jugendamt

Fachbereich:
Abteilung Schulen und
Kindergartenverwaltung

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKIG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2602 -

Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Beiträge bei pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten aussetzen

Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/2511 -

hier: Stellungnahme der Stadt Götha

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

Ich danke Ihnen, dass Sie mir gemäß Ihres Schreibens vom 05.02.2021 Möglichkeit zur Anhörung zu vorgenannten Beratungsgegenständen geben.

Zur Drucksache 7/2602 Artikel 1 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) - kann ich folgende Mitteilung geben:

Die Einführung des § 12 b im ThürSchFG regelt den Umfang und die Form der pandemiebedingten Schließung der Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Hortbetrieb.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
05.02.2021

Unser Zeichen:

Datum:
22.02.2021

HAUSANSCHRIFT
Stadtverwaltung Götha
Neues Rathaus
Ekhofplatz 24
99867 Götha

INTERNET www.gotha.de
E-MAIL info@gotha.de
TELEFON 03621 222-0
TELEFAX 03621 222-230

ÖFFNUNGSZEITEN FACHBEREICH

Mo.	09:00 – 12:00 Uhr
Di.	13:00 – 16:00 Uhr
Do.	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr.	09:00 – 12:00 Uhr

BÜRGERBÜRO

Mo., Di., Do.	09:00 – 18:00 Uhr
Mi., Fr.	09:00 – 14:00 Uhr
Sa.	10:00 – 12:00 Uhr



Absatz 1 Satz 2 stellt hierbei darauf ab, dass eine Elternbeteiligung nicht zu erfolgen hat, wenn die Schule an mehr als 15 Kalendertagen in einem Monat geschlossen ist. Hierbei bleibt unbeachtet, ob Kinder die Notbetreuung aufgesucht haben oder nicht. In Anbetracht dessen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, halte ich diese Regelung für vertretbar.

Für die Stadt Gotha wurde mit Stand 11.02.2021 von ca. 21 % der angemeldeten Hortkinder die Notbetreuung aufgesucht und für mind. 8 Stunden täglich abgesichert. Hierbei ist das Lehrpersonal sowie das Erzieherpersonal der Schulen zur Betreuung eingesetzt worden. Die Elternbeteiligung wurde für alle Eltern für die Monate Januar und Februar 2021 ausgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich der Einnahmeverluste wird in den Absätzen 2 und 3 geregelt und bezieht sich in Absatz 2 auf die sonstigen Betriebskosten. Grundlage zur Ermittlung bildet hierbei die Jahresrechnungsstatistik 2019. In der Begründung wird zusätzlich aufgeführt, dass der Einbehalt der Kommunen nach § 6 Satz 2 ThürHortKBVO (2,5 v. H.) hier inbegriffen ist. Dieser Zusatz sollte im Gesetzestext ebenfalls Beachtung finden.

Absatz 5 regelt die Terminierung des finanziellen Ausgleichs durch das Land an den kommunalen Schulträger. Die darin aufgeführten sechs Monate stellen hierbei keinen zeitnahen Ausgleich dar und ist unakzeptabel im Vergleich zur Regelung der Verrechnung/Erstattung der Elternbeiträge der Schulträger an die Eltern, welche hier mit drei Monaten terminiert ist. Um die Liquidität der bereits jetzt schon finanziell angeschlagenen Kommunen zu sichern, sind hier kürzere Zeiten zum finanziellen Ausgleich festzuhalten.

Zu Artikel 2 der Drucksache 7/2602 werden keine weiteren Anführungen gemacht.

Zur Drucksache 7/2602 Artikel 3 - Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) - werden folgende Anmerkungen gegeben:

Die Einführung des § 30 b im ThürKigaG regelt den Umfang und die Form der pandemiebedingten Schließung der Kindertageseinrichtungen. Absatz 1 stellt hierbei darauf ab, dass eine Elternbeteiligung nicht zu erfolgen hat, wenn die Betreuung der Kinder unter 6 Tagen in einem Monat in Anspruch genommen worden ist und die Einrichtung mehr als 15 Kalendertage im Monat geschlossen war.

In Anbetracht dessen, eine für Eltern nachvollziehbare und eine an der in Anspruch genommenen Notbetreuung orientierte Beteiligung an den Kosten zu ermöglichen, halte ich diese Regelung für vertretbar. Allerdings steht dem ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand gegenüber, der insbesondere den Trägern nicht erstattet wird.

Der finanzielle Ausgleich der Einnahmeverluste wird in den Absätzen 2 bis 4 geregelt. Grundlage hierfür bildet der 01.03.2020, welcher vertretbar erscheint.

Aus diesem Stichtag heraus soll der durchschnittliche monatliche Elternbeitrag aus dem Beitragseinkommen der fünfjährigen und sechsjährigen Kinder ermittelt werden, welcher die Grundlage zum Ausgleich der Einnahmeverluste darstellt. Diese Regelung halte ich in Anbetracht der Tatsache, dass viele Kommunen, wie auch die Stadt Gotha, eine Altersstaffelung haben, für nicht vertretbar.

Jüngere Kinder (insbesondere Krippenkinder) haben einen höheren anzusetzenden Personalschlüssel und verursachen damit höhere Personalkosten. Hier ist dringend von einer allgemeingültigen Pauschale auf Basis der „älteren Kinder“ abzuweichen und zu überarbeiten.

Absatz 5 regelt die Terminierung des finanziellen Ausgleichs durch das Land an die Gemeinden. Die darin aufgeführten sechs Monate stellen hierbei keinen zeitnahen Ausgleich dar und ist unakzeptabel im Vergleich zur Regelung der Verrechnung/Erstattung der Elternbeiträge an die Eltern, welche hier mit drei Monaten terminiert ist. Um die Liquidität der bereits jetzt schon angeschlagenen Kommunen zu sichern, sind auch hier kürzere Zeiten zum finanziellen Ausgleich dringend festzulegen.

Zu Artikel 4 der Drucksache 7/2602 werden keine weiteren Anführungen gemacht.

Zur Drucksache 7/2511 kann Folgendes mitgeteilt werden. Dem Unterpunkt III kann dahingehend zugestimmt werden, dass eine allgemeingültige Regelung zu schaffen ist, die Elternbeiträge bei Nichtinanspruchnahme von Betreuungsleistungen auszusetzen und den Trägern der Ausgleich vollumfänglich zu erstatten ist.

Fragenkatalog gemäß Anlage 4 zu 7/2602/2511:

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umfang der Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 gemacht?

Antwort: Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine festgelegte Pauschale oder eine Zugrundelegung von Vorjahres- bzw. Vorvorjahreswerten meist eine Verfälschung der tatsächlichen Einnahmen der Träger darstellt. Im Fall der Stadt Gotha hat sich dies nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil ausgewirkt. Ein vollumfänglicher Ausgleich kann nur auf tatsächlichen SOLL-IST-Werten erfolgen. Die meist daraus resultierenden Defizite sind dann anderweitig im Haushalt der Träger auszugleichen. Des Weiteren haben nicht korrekte Bescheide und damit verbundene Widerspruchsführungen zur weiteren zeitlichen Verschiebung der Einnahmen geführt. So werden in einem Kalenderjahr eingeplante Einnahmen erst im darauffolgenden Kalenderjahr erstattet. Das stellt die Kommunen/Träger vor weitere Schwierigkeiten. Der erstmals festgelegte Ausgleich an die Kommunen drei Monate nach Öffnung der Einrichtungen zu erstatten, stellte bereits einen finanziellen Balanceakt der Kommunen dar. Diesen auf sechs Monate zu verlängern, halte ich auf Grund der vorgenannten Punkte für nicht vertretbar.

2. Wie schätzen Sie die im Vergleich zur Frühjahrsregelung abweichenden Vorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein?

Antwort: Im Sinne der Gleichbehandlung der Eltern zur Zahlung- oder Nichtzahlungspflicht der Elternbeiträge für Hort/Schule und Kindergärten, werden Ungleichbehandlungen geschaffen. Eine vollständige Aussetzung auch für Beiträge in der Notbetreuung der Kindergärten hätte dies vermieden und würden den Verwaltungsaufwand beim Land, den Kommunen und Trägern erheblich mindern.

3. Kommt für Sie für eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG von 2020 oder 2021 in Frage?

Antwort: Aus Sicht der Stadt Gotha ist die Gebührenübernahme auf Grundlage der Kinderzahlen von 2020 akzeptabel, um nicht noch weitere Verzögerungen der Zahlungen an die Kommunen zu riskieren.

Mit freundlichen Grüßen


Knut Kreuch
Oberbürgermeister

Anlage
Formblatt zur Datenerhebung